Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BlmSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben der Firma Robert Bosch GmbH, Wernerstr. 51, 70469 Stuttgart (Störfallrelevante Errichtung und Betrieb von sechs Kraftstoffleitungen und einer Wasserstoffleitung im Medienkanal zwischen Fe 557, Fe 558 und Fe 631 (UWZ))

Die Firma Robert Bosch GmbH hat dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 26.06.2020, ergänzt am 03.08.2020, die Errichtung und den Betrieb von sechs Kraftstoffleitungen und einer Wasserstoffleitung in einem bestehenden, unterirdischen Medienkanal angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfallverordnung sind, durchzuführen. Durch Bescheid vom 03.08.2020 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass durch die Errichtung und den Betrieb der sechs Kraftstoffleitungen und der Wasserstoffleitung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die Robert Bosch GmbH benötigt daher für das Vorhaben keine störfallrechtliche Genehmigung, weshalb auch kein Genehmigungsverfahren nach § 23b durchgeführt wurde.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs.2 BlmSchG öffentlich bekannt gegeben.

Stuttgart, den 04.08.2020

Regierungspräsidium Stuttgart